



Teilnahme- und Förderbedingungen – Einsteigerprogramm ÖKOPROFIT® – Hamburg

Stand: 05/2023

1. Zweck

ÖKOPROFIT® – Hamburg ist ein Kooperationsprojekt zwischen der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft (BUKEA) der Freien und Hansestadt Hamburg und der Klimaleitstelle: Klimaschutz & Klimaanpassung, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz der Hansestadt Lübeck. Der Begriff steht für „Ökologisches Projekt für integrierte Umwelttechnik“. Das Einsteigerprogramm im Rahmen von ÖKOPROFIT®-Hamburg zielt auf die systematische Umsetzung von (möglichst auch kostensenkenden) Umweltmaßnahmen (s. <https://oekopol.de>) ab. Die Hansestadt Lübeck bezuschusst Unternehmen aus Lübeck, die am Programm ÖKOPROFIT®-Hamburg teilnehmen, um den Klimaschutz in der Hansestadt Lübeck voranzubringen und die Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen zu steigern (gemäß der EU-Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Union)

Die teilnehmenden Unternehmen des Programms ÖKOPROFIT®-Hamburg werden durch das Unternehmen Ökopol Institut für Ökologie und Politik GmbH (Ökopol) aus Hamburg beratend begleitet. Über die einjährige Laufzeit des Programms ÖKOPROFIT-Hamburg schließt das teilnehmende Unternehmen einen Kooperationsvertrag mit Ökopol ab. Die Beratungsleistungen von Ökopol wurden durch die BUKEA ausgeschrieben.

2. Voraussetzungen für die Förderung und die erfolgreiche Zertifizierung

Die Teilnehmerzahl aus der Hansestadt Lübeck ist auf maximal drei Unternehmen pro Programmrunde (ein Programm dauert ca. 10 Monate) beschränkt. Es werden so viele Programmrunden durchgeführt, solange Fördermittel für dieses Projekt bei der Hansestadt Lübeck vorhanden sind. Die mehrfache Förderung ist ausgeschlossen.

Die Voraussetzungen für die Förderung sind erfüllt, wenn:

- a) das Unternehmen entweder seinen Sitz in der Hansestadt Lübeck (HL) hat (unabhängig von Rechtsform und Branche) oder einzelne Betriebsstandorte in der HL liegen,
- b) das Unternehmen im Rahmen der Antragstellung die Unterlagen zum Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses vollständig eingereicht hat,
- c) das Unternehmen ein kleines und mittleres Unternehmen entsprechend der Definition der EU-Empfehlung 2003/361 ist und
- d) gegen das Unternehmen keine umwelt-, steuer- und strafrechtlichen Verstöße vorliegen und kein laufendes Verfahren bei der Staatsanwaltschaft oder dem Finanzamt anhängig ist.

Die Bewilligung des Zuschusses ist zweckgebunden und an eine erfolgreiche Teilnahme des Unternehmens geknüpft, d.h. die Voraussetzungen für den Zuschuss sind erfüllt, wenn das Unternehmen nach Abschluss des vom Unternehmen in Höhe von 5.000,- Euro vorfinanzierten Einsteigerprogramms zum „ÖKOPROFIT-Betrieb“ zertifiziert wurde. Die Voraussetzungen für die erfolgreiche Zertifizierung sind:

- a) die Bearbeitung der von Ökopol bereit gestellten schriftlichen Arbeitsmaterialien,
- b) die Teilnahme an folgenden 10 Workshops (WS; jeweils 4 Stunden) im Raum Hamburg,

WS 1: Organisation & Kommunikation

WS 2: Daten und Controlling

WS 3: Energie

WS 4: Abfall

WS 5: Wasser, Abwasser, Mobilität

WS 6 Gefahrstoffe

WS 7: Umweltrecht

WS 8: Einkauf

WS 9: Arbeitssicherheit

WS 10: Vorbereitung Audit

- c) die Umsetzung der in den Workshops vermittelten Inhalte für vorsorgenden, und betriebsspezifischen Umweltschutz (sog. Cleaner Production),
- d) die Überprüfung durch eine unabhängige Kommission mit akkreditierten Zertifizierern und
- e) die Erteilung des Zertifikats „ÖKOPROFIT-Betrieb“

Das Zertifikat gilt für die Dauer eines Jahres. Eine erneute Re-Zertifizierung ist möglich.

Die Kosten, die durch eine Re-Finanzierung entstehen, trägt das Unternehmen allein.

3. Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses ist gestaffelt und richtet sich nach der Anzahl der im Unternehmen beschäftigten Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten (ohne Auszubildende und Beschäftigte in Mutterschutz- oder Elternzeit) zum Zeitpunkt der Anmeldung bei ÖKOPROFIT®-Hamburg (ohne Saison-/Leih-/Zeitarbeitnehmer oder Ein-Euro-bzw. Minijobber).

Der Zuschuss beträgt mindestens 1.000 Euro und höchstens 3.500 Euro. Der Zuschussbetrag versteht sich als Netto-Betrag. Die Mehrwertsteuer für den Gesamtbetrag trägt das Unternehmen. Die Höhe der Zuschüsse können folgender Tabelle entnommen werden.

Anzahl der Mitarbeiter	Netto-Eigenbetrag des Unternehmens (in Euro)	Max. Zuschuss der Hansestadt Lübeck
Für Betriebe mit bis zu 30 (einschließlich) Mitarbeiter:innen	1.500	3.500
Für Betriebe mit 31 bis 50 (einschließlich) Mitarbeiter:innen	2.000	3.000
Für Betriebe mit 51 bis 100 (einschließlich) Mitarbeiter:innen	3.000	2.000
Für Betriebe mit 101 bis 249 (einschließlich) Mitarbeiter:innen	4.000	1.000

Sofern die Voraussetzungen der Ziffer 2 der Teilnahme- und Förderbedingungen erfüllt sind, erhält das Unternehmen einen separaten Zuwendungsbescheid über die Fördersumme nach erfolgter Antragstellung zugesandt.

4. Nebenbestimmung „De-minimis“

Mit der Teilnahme am Einsteigerprogramm und der Inanspruchnahme des Zuschusses ist dem Unternehmen bekannt, dass es sich bei dem Zuschuss durch die HL um eine „De-minimis“-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 v. 24.12.2013) handelt. Die Gesamtsumme der Ihrem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren, abgestellt auf das laufende und die zwei vorangegangenen Jahre, 200.000,00 Euro bzw. 100.000,00 Euro bei Unternehmen, die im Bereich des Straßentransportsektors tätig sind, nicht übersteigen. Die Förderhöchstgrenze bezieht sich auf drei aufeinanderfolgende Steuerjahre. Daher sind Sie verpflichtet diese Förderung bei der Beantragung weiterer Beihilfen in diesem und den beiden darauffolgenden Kalenderjahren anzugeben.

Die als Anlage beigefügte „Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte „De-minimis“-Beihilfen“ ist vom antragstellenden Unternehmen auszufüllen und mit Antragseinreichung vorzulegen. Die „De-minimis Bescheinigung“, die als Anlage des Zuwendungsbescheides versendet wird, ist 10 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche, soweit nicht eine längere Frist ausdrücklich bestimmt wurde, vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb der Frist vorgelegt, entfallen rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzungen und der Zuschuss wird zuzüglich der Zinsen zurückgefordert.

5. Abschlags- und Schlusszahlung

Eine Abschlagszahlung (50% des gesamten Zuschussbetrags) wird nach Unterzeichnung des Beratervertrages und Überweisung der 1. Rate an Ökopol ausgezahlt. Eine Schlusszahlung (50% des gesamten Zuschussbetrags) erfolgt nach erfolgreichem Zertifizierungsprozess durch Vorlage der Auszeichnungsurkunde.

6. Sonstige Förderungsbestimmungen

6.1 Publikationspflicht

Mit der Annahme der Zuwendung erklärt das Unternehmen das Einverständnis zur Veröffentlichung mit der Förderung in Zusammenhang stehender Publikationen in Print- und Onlinemedien.

Mit der Förderung verpflichtet sich das Unternehmen, bei Veröffentlichungen bzgl. des Projektes (z.B. auf Website oder Flyer) auf die städtische Förderung hinzuweisen und dabei das offizielle Logo der Hansestadt Lübeck zu verwenden.

6.2 Förderbeginn und Förderdauer

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine städtische Förderung wird zügig nach Entscheidung ein Zuwendungsbescheid durch die Hansestadt Lübeck zugestellt.

6.3 Antragsstellung

Das Unternehmen reicht das Antragsformular „Einsteigerprogramm ÖKOPROFIT®“ sowie die erforderlichen Unterlagen bei folgender Stelle ein:

Hansestadt Lübeck
Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
Klimaleitstelle
Kronsforder Allee 2-6
23560 Lübeck
oder an: klimaleitstelle@luebeck.de

Es ist darauf zu achten, dass alle Formulare und Anlagen von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben sind.

6.4. Entscheidungs- und Auswahlverfahren

Die Feststellung von Förderfähigkeit und -würdigkeit einer Förderung des Projektes erfolgt durch die Klimaleitstelle.

Es gelten die Gewährungsgrundsätze der allgemeinen Zuwendungsrichtlinie (die zum Zeitpunkt der Antragstellung in Kraft ist), sofern diese Richtlinie keine Abweichungen enthält.

7. Widerrufsvorbehalt und Rückforderung

Der Zuschuss wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder Rücknahme (§§ 116, 117 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG)) gewährt. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht vorgelegen haben oder der Zuschuss aufgrund falscher Angaben oder Unterlagen gewährt worden ist,

so wird dieser ganz oder teilweise unter angemessener Fristsetzung mit den gesetzlichen Verzugszinsen zurückgefordert.

Der Widerruf unter gleichzeitiger Rückforderung des Zuschusses wird insbesondere vorbehalten,

wenn

- a) an den Workshops nicht vollständig teilgenommen oder durch unentschuldigtes Fehlen nicht teilgenommen wird,
- b) eine erfolgreiche Zertifizierung nach erfolgter Prüfung durch die Prüfungskommission nicht vorliegt,
- c) gegen das Unternehmen umwelt-, steuer- und strafrechtliche Verstöße vorliegen und ein laufendes Verfahren bei der Staatsanwaltschaft oder dem Finanzamt anhängig ist oder
- d) gegen das Unternehmen innerhalb des Zweckbindungszeitraums (Zeitraum vom Antrag bis zur Erstzertifizierung) ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird.
- e) Die Aufhebung (Widerruf und Rückforderung) und die Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides sowie die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich nach den maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 116, 117 und 117a Abs. 2 LVwG sowie der allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Hansestadt Lübeck.

8. Auskünfte des Zuwendungsempfängers, Datenschutz und Aufbewahrungsfristen

Die in den Anträgen und Erklärungen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB erklärt.

Die HL ist berechtigt, beim Beratungsunternehmen Ökopol Auskünfte über den erfolgreichen Zertifizierungsprozess des Zuwendungsempfängers einzuholen. Der Zuwendungsempfänger gestattet dabei der HL und von ihr beauftragte Stellen (Rechnungsprüfungsamt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und/oder Rechtsanwälte) die Antragsangaben, die Zuwendungsgrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und die Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuwendungsgewährung bedeutsamen Umstände, insbesondere soweit sie Ökopol im Rahmen des Beratungsprozesses vorgelegen haben, in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen.

Die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuss stehenden Daten werden auf Datenträgern der HL gespeichert, verarbeitet und statistisch ausgewertet. Sämtliche Originalbelege für diese Zuwendung sind 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrung erfolgt entweder im Original oder auf allgemein zugänglichen Bild- oder Datenträgern. Die HL und von ihr hierzu beauftragte Stellen sind bis zum Ablauf dieser Frist zur Prüfung ihres Vorhabens vor Ort und anhand von Rechnungs- und Buchführungsunterlagen jederzeit berechtigt. Die HL bzw. die von ihr beauftragten Stellen sind vom Unternehmen bei ihrer Prüfung zu unterstützen, ihnen sind alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

9. Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung aufgrund dieser Richtlinie. Die Entscheidung erfolgt gemäß den Auswahl- und Förderkriterien (s.o.) nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

10. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahme- und Förderbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben diese Teilnahme- und Förderbedingungen im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bedingungen gilt eine ihrem Zweck möglichst nahekommende wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart. Dasselbe gilt, wenn und soweit diese Teilnahme- und Förderbedingungen eine Lücke enthalten sollte.

11. Datenschutz

Die Interessen der Antragsteller:innen am Schutz persönlicher Daten werden vom Bürgermeister der Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Klimaleitstelle, gewahrt. Daten über das Einsteigerprogramm ÖKOPROFIT werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet. Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2023 in Kraft.

Anlage 1: Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte „De-minimis“-Beihilfen

Anlage 2: Allgemeine Zuwendungsrichtlinie der Hansestadt Lübeck

Anlage 3: Datenschutzerklärung